



## **Gesetzentwurf**

des Abgeordneten Martin Kayenburg (CDU)

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Unterrichtung  
des Landtags durch die Landesregierung (PIG)**

**Entwurf  
eines Gesetzes  
zur Änderung des Gesetzes über die Unterrichtung des Landtages durch die  
Landesregierung (PIG)**

vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

Das Parlamentsinformationsgesetz – PIG – vom 17. Oktober 2006 (GVOBl. Schl.-H. 2006, S. 217) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:

„(3) Der Landtag ist über staatsanwaltschaftliche Vorprüfungsverfahren gegen eine Abgeordnete oder einen Abgeordneten zu informieren.“

2. Es wird ein neuer § 11 eingefügt:

**§ 11**

**Staatsanwaltschaftliches Vorprüfungsverfahren gegen Abgeordnete**

(1) Zum wirksamen Schutz der Immunität der Abgeordneten des Schleswig-Holsteinischen Landtages ist der Präsidentin oder dem Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages über die Einleitung eines staatsanwaltschaftlichen Vorprüfungsverfahrens gegen eine Abgeordnete oder einen Abgeordneten unverzüglich schriftlich Mitteilung zu machen. Gleiches gilt für die Entscheidung der Staatsanwaltschaft, von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen eine Abgeordnete oder einen Abgeordneten abzusehen.

(2) Die Staatsanwaltschaft hat der oder dem betroffenen Abgeordneten über die Einleitung eines staatsanwaltschaftlichen Vorprüfungsverfahrens, soweit nicht Gründe der Wahrheitsfindung entgegen stehen, Mitteilung zu machen. Gleiches gilt für die Entscheidung, von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abzusehen.

(3) Bei Sammelanzeigen gegen mehrere Abgeordnete, die das Abstimmungsverhalten von Abgeordneten in öffentlichen Sitzungen des Landtages zum Gegenstand haben, braucht eine Einzelunterrichtung im Sinne von Absatz 3 Satz 1 und 2 nicht zu erfolgen. Die Staatsanwaltschaft unterrichtet die Landtagspräsidentin oder den Landtagspräsidenten.

(4) Der auf Grundlage des § 44 Geschäftsordnung des Schleswig-Holsteinischen Landtags erlassene Grundsatz Nr. 2 über die Behandlung der Immunitätsangelegenheiten findet keine Anwendung.

3. Der bisherige § 11 wird § 12.

**Artikel 2**  
**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Martin Kayenburg